

Vorlage Nr. 15/2687

öffentlich

Datum: 04.11.2024
Dienststelle: OE 8
Bearbeitung: Brehmer

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	08.11.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	06.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben
(bisher LVR-Verbund HPH)**

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben wird gemäß Vorlage Nr. 15/2687 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung

Nachdem der Landschaftsausschuss mit der Vorlage Nr. 15/2580 beschlossen hat, die bisher an die LVR-Kliniken angegliederten Abteilungen für Soziale Rehabilitation mit dem LVR-Verbund HPH zu einem gemeinsamen Teilhabeunternehmen zusammenzulegen, ist die bisherige Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen entsprechend anzupassen.

Da es sich um einen gleichberechtigten Zusammenschluss der beiden Betriebsteile handelt, erfolgt die Umbenennung des „LVR-Verbund HPH“ in „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“. Mit dem Namen wird signalisiert, dass der Betriebszweck des neuen Teilhabeunternehmens in der umfassenden Sicherstellung des Anspruchs der betreuten Personen auf soziale Teilhabe und persönlicher Entwicklung liegt – unabhängig von der Art der Behinderung.

Die wichtigsten Änderungen der Betriebssatzung betreffen folgende Normen:

§ 1 – Rechtsnatur, Name: Mit den Änderungen in Absatz 1 wird geregelt, dass alle Einrichtungen des LVR, die Unterstützungsleistungen zur Förderung der sozialen Teilhabe erbringen, zukünftig einen Gesamtbetrieb bilden. In Absatz 2 wird festgelegt, dass der Betrieb den Namen „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ führt.

§ 2 – Überarbeitung der Aufgabenbeschreibung: In Absatz 3 wird nun ausdrücklich geregelt, dass das neue Teilhabeunternehmen eng mit den LVR-Kliniken zusammenarbeitet. Es können z.B. Angebote für Patient*innen des Maßregelvollzugs/ Nachsorgepatient*innen geschaffen werden.

§ 4 – Festlegung der neuen Vorstandsstruktur: Zukünftig besteht der Vorstand nicht mehr aus drei, sondern nur noch aus zwei Vorstandsmitgliedern. Hierbei handelt es sich um einen fachlichen und einen kaufmännischen Vorstand. Eine Befristung erfolgt zukünftig nur noch im Rahmen der Erstbestellung für die Dauer von vier Jahren.

§ 6 – Geschäftsführung: Beide Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte gemeinschaftlich. In diesem Sinne wird in Absatz 2 bestimmt, dass für die Vorstandsbeschlüsse das Einstimmigkeitsprinzip gilt. Soweit die Einstimmigkeit nicht zu erzielen ist, sieht Absatz 3 einen Konfliktregelungsmechanismus vor.

§ 9 – Organvertretung – legt fest, der Betrieb gemeinschaftlich durch beide Vorstandsmitglieder nach außen vertreten wird. Eine Einzelvertretung für bestimmte Geschäfte kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 – Personalangelegenheiten: Die Vorstandsmitglieder werden ermächtigt, in Personalangelegenheiten die Unterschriftsbefugnis auf nachgeordnete Mitarbeiter zu übertragen.

Mit dem § 10 Absatz 6 wird zugleich die Festlegung der zuständigen Beschwerdestelle für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben nach § 13 AGG geregelt. Diese Regelung wurde u. a. bereits in der Sitzung des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer

Hilfen am 03.05.2024 und in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 03.09.2024 vorberaten und empfehend beschlossen (Vorlage Nr. 15/2357).

§ 11 – Regionalleitungen: Die bisherigen Regelungen zur regionale Gliederung und die Funktion der Regionalleitung werden modifiziert. Soweit Regionalleitungen des bisherigen LVR-Verbund HPH mit einer Abteilung für Soziale Rehabilitation zusammengelegt werden, ist eine Doppelspitze einzurichten. Unterhalb der Regionalleitung bleiben die jeweiligen Versorgungsbereiche weiterhin fachlich selbständig organisiert. Eine Vermischung der Zielgruppen auf operativer Ebene scheidet somit aus.

§ 26 – Inkrafttreten: Die neue Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mit der vorliegenden Neustrukturierung sind keine Änderungen in Bezug auf die politischen Zuständigkeiten sowie in Bezug auf die Trägerverwaltung verbunden. In **§ 17 Abs. 4** wird das Recht der Ersatzvornahme klarstellend neu geregelt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2687:

I. Einleitung

Mit der Vorlage Nr. 15/2580 hat der Landschaftsausschuss beschlossen, die bisher an die LVR-Kliniken angegliederten Abteilungen für Soziale Rehabilitation mit dem LVR-Verbund HPH zu einem gemeinsamen Teilhabeunternehmen zusammenzulegen.

Um diesen Entschluss organisationsrechtlich umzusetzen, ist es erforderlich, die bisherige Betriebssatzung für den LVR-Verbund HPH anzupassen und in „Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ umzubenennen. Mit den Änderungen in der Betriebssatzung werden die Voraussetzungen geschaffen, um die weiteren Umsetzungsschritte vorzunehmen. Diese Schritte umfassen Maßnahmen wie z.B. die Besetzung der neuen Vorstandsfunktionen, aber auch die Neuorganisation der Regionalleitungen.

II. Eckpunkte der Umstrukturierung

- Die Zusammenlegung erfolgt in der Form, dass statt einer Neugründung die Abteilungen für Soziale Rehabilitation aus den Kliniken ausgegliedert und in den LVR-Verbund HPH eingegliedert (Aufnahme) werden. Hierbei handelt es sich um keine Übernahme durch den LVR-Verbund HPH, sondern um einen gleichberechtigten Zusammenschluss dieser Betriebsteile.
- Dieser gleichberechtigte Zusammenschluss soll sich auch in dem Namen des „neuen“ Betriebes widerspiegeln. Daher erfolgt die Umbenennung des „LVR-Verbund HPH“ in „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“.
- Im Wesentlichen soll sich die Aufbauorganisation des neuen Teilhabeunternehmens an der bisherigen Struktur des LVR-Verbund HPH orientieren.
- Die dezentrale und regionale Struktur des LVR-Verbund HPH und der Abteilungen für Soziale Rehabilitation sollen (zur Sicherstellung der im BTHG geforderten Sozialraumorientierung) beibehalten werden.
- Innerhalb der jeweiligen Regionen sind die beiden bisherigen Versorgungsbereiche (Angebote für Menschen mit geistigen Behinderungen bzw. Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen) auf der operativen Ebene weiterhin getrennt zu führen. Jeder Versorgungsbereich bildet einen eigenen organisatorischen „Funktionsbereich“, der im operativen Bereich fachlich eigenständig ist.
- Der neuorganisierte Eigenbetrieb wird durch einen zweiköpfigen Vorstand geleitet. Hierbei setzt sich der Vorstand aus einem fachlichen und einem kaufmännischen Vorstand zusammen, wobei jedes Vorstandsmitglied jeweils einen eigenen Geschäftsbereich führt. Beide Vorstände übernehmen zukünftig die gemeinsame Verantwortung für die fachliche als auch für die wirtschaftliche Steuerung. Die Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung näher geregelt.

III. Neuer Name

Die Zusammenlegung erfordert es, dass das gemeinsame Teilhabeunternehmen einen neuen Namen erhält. Hierbei soll der Name die Vielfalt des neuen Unternehmens abbilden und zugleich das Gefühl der Identität und Zugehörigkeit sowohl innerhalb des Teams als auch bei den Stakeholdern (u.a. die Leistungsberechtigten, Mitarbeitenden, externe Dienste gemeindepsychiatrischer Verbände, Kund*innen, Betreuer*innen) stärken.

Mit dem Namen „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist ein Name gefunden worden, der diese Anforderungen erfüllt. Mit dem Namen „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ werden zwei zentrale Aspekte genannt, die für die soziale Teilhabe von zentraler Bedeutung sind. Beide Aspekte bestimmen maßgeblich, wie sich die von dem neuen Teilhabeunternehmen betreuten Menschen in der Gesellschaft einbringen und vernetzen können. Wohnräume bieten nicht nur Schutz und Geborgenheit, sondern schaffen auch Gelegenheiten für soziale Interaktionen und Gemeinschaftsbildung. Ein funktionierendes Wohnumfeld erleichtert es den Menschen, in den Sozialraum eingebunden zu werden und an sozialen Aktivitäten teilzunehmen, sei es durch Nachbarschaftsnetzwerke, Gemeinschaftsgärten oder lokale Veranstaltungen. Ein stabiles Wohnumfeld kann so das Fundament für ein aktives und engagiertes Leben innerhalb der Gemeinschaft bzw. des Sozialraums legen. Mit dem Namen wird somit klar signalisiert, dass der neue Gesamtbetrieb den Auftrag hat, den betreuten Menschen – unabhängig von der Art ihrer Behinderung - nicht nur einen Wohnraum zur Verfügung zu stellen, sondern auch für eine Lebensqualität zu sorgen, in der sich die betreuten Menschen entfalten und ein Teil der Gemeinschaft sein können. Der Name drückt aus, dass es bei dem Betriebszweck des neuen Teilhabeunternehmens nicht nur um physische Wohnmöglichkeiten, sondern auch um die Förderung sozialer Teilhabe und persönlicher Entwicklung geht. Dies entspricht der ausdrücklichen Zielsetzung der sozialen Teilhabe, wie sie in § 76 Abs. 1 S. 2 SGB IX definiert wird. Ausdrücklich wird dort bestimmt, dass es zu den Zielen der sozialen Teilhabe gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

Im Ergebnis spiegelt der Name die Werte und Mission des neuen Betriebs wider und zeichnet sich durch eine hohe Wiedererkennbarkeit aus, da er einprägsam und leicht zu merken ist.

Ergänzend ändern sich die bisherigen Namen der zuständigen politischen Ausschüsse in „Ausschuss für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben“ als Fachausschuss“ bzw. „Ausschuss für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben“ als Betriebsausschuss“.

IV. Überblick über die wesentlichen Änderungen:

Die Änderungen in der Betriebssatzung betreffen im Wesentlichen die innere Organisationsstruktur des neuen Gesamtbetriebes.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (§§ 1 – 3)

1.1 **§ 1 „Rechtsnatur und Name“:** Mit den Änderungen in Absatz 1 wird geregelt, dass alle Einrichtungen des LVR, die Unterstützungsleistungen zur Förderung der sozialen Teilhabe erbringen, zukünftig einen Gesamtbetrieb bilden. Eine Trennung der Organisationseinheiten nach der Art der Behinderungen des betreuten Personenkreises findet nicht mehr statt. Diese Aufhebung der „institutionellen“ Trennung entspricht damit dem Paradigmenwechsel, der mit dem BTHG eingeleitet worden ist. Nicht mehr das Angebot der Einrichtung, sondern der Bedarf des Leistungsberechtigten an sozialer Teilhabe ist das entscheidende Kriterium für die Leistungserbringung. Aus diesem Grund sind zukünftig alle Einrichtungen des LVR, die qualifizierte Teilhabeleistungen erbringen, in einer einheitlichen Organisationseinheit zu führen. Die Zusammenlegung stellt sicher, dass aufgrund des identischen Betriebszwecks erhebliche Synergieeffekte realisiert werden können.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass der Gesamtbetrieb den Namen „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ führt.

Durch eine ergänzende Regelung in Absatz 3 wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Betriebsausschusses für die einzelnen oder alle Leistungsangebote eigene Namens- bzw. Markenkonzepte zu entwickeln.

1.2 **§ 2 – Überarbeitung der Aufgabenbeschreibung:** Bereits in der bisherigen Fassung ist für den LVR-Verbund HPH klargestellt worden, dass der Betrieb alle Leistungen erbringen kann, die zur Sicherstellung der sozialen Teilhabe für die betreuten Personenkreise erforderlich sind. Zur Erreichung dieser Aufgabe können Versorgungsbereiche für die psychiatrische Pflege wie auch Versorgungsbereiche für die Soziale Betreuung eingerichtet werden. Mit den Angeboten der psychiatrischen Pflege sind Angebote im Sinne der DKG-Empfehlungen zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften gemeint.

In Absatz 3 wird nun ausdrücklich geregelt, dass das neue Teilhabeunternehmen eng mit den LVR-Kliniken zusammenarbeitet und besondere Angebote zur Unterstützung der Patient*innen erbringen kann, die einen besonderen fachspezifischen Pflege- und Betreuungsbedarf haben. Dieser Pflege- und Betreuungsbedarf bezieht sich auf die Leistungen der sozialen Teilhabe. Voraussetzung ist immer, dass Versorgungsangebote Dritter nicht zur Verfügung stehen. Die Angebote des neuen Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ kommen daher immer nur subsidiär zur Anwendung.

Ein Beispiel für mögliche neue Angebote ist die Entwicklung von Betreuungsangeboten für Patient*innen des Maßregelvollzugs/ Nachsorgepatient*innen. Im Rahmen des in der Vorlage Nr. 15/2580 wiedergegebenen Gutachtens wurde bestätigt, dass ein starker Bedarf für den Ausbau von Angeboten für Patient*innen des Maßregelvollzugs/ Nachsorgepatient*innen besteht.

Grundlage für die Aufnahme in einer Einrichtung des LVR-Verbund für WohnenPlusLeben ist die individuelle Betreuungsvereinbarung, die zwischen der Maßregelvollzugseinrichtung (MRV) als Kostenträger, dem LVR-Verbund für

WohnenPlusLeben als Leistungserbringer und den MRV-Patient*innen geschlossen wird. Die MRV-Patient*innen sind nach wie vor Patient*innen der jeweiligen Maßregelvollzugsklinik. Die forensische Klinik trägt weiterhin die Behandlungsverantwortung und hat die Führungsaufsicht über die MRV-Patient*innen. Deshalb erfolgt die Überleitungsphase, in der das Leben in einer Eingliederungshilfeeinrichtung erprobt wird, unter engmaschiger Begleitung und Kontrolle der forensischen Überleitungs- und Nachsorgeambulanz (FÜNA). Die jeweilige forensische Klinik stellt also in jedem Einzelfall die Fallführung sicher.

Ein weiteres Beispiel könnten Angebote für chronisch erkrankte Personen sein. Hier stehen die Kliniken vor der Herausforderung, dass es nach Abschluss der akuten Behandlung immer schwieriger wird, für diesen Personenkreis adäquate Anschlusseinrichtungen zu finden. Dies gilt insbesondere für Personen mit besonders schweren Beeinträchtigungen. Dies führt dazu, dass diese Personen weiter in den LVR-Kliniken verbleiben und dort Plätze belegen, die eigentlich für die Versorgung von akut erkrankten Personen benötigt werden. Um dieser Fehlbelegung entgegenzuwirken, sind zusätzliche Betreuungsangebote zu schaffen. Hierfür eignet sich das neue Teilhabeunternehmen, das über die entsprechenden Ressourcen und qualifizierten Mitarbeitenden verfügt. Kostenträger sind in diesen Fällen die Träger der Eingliederungshilfe.

Die Absätze 4 und 5 enthalten weitere Ermächtigungen, die die Entwicklung von differenzierten Angeboten außerhalb der besonderen Wohnformen bzw. des betreuten ambulanten Wohnens erlauben. Als Beispiele kommen Angebote wie Leben in Gastfamilien oder das LVR-Institut für Konsulentenarbeit in Betracht.

2. Abschnitt: Struktur und Zuständigkeiten des LVR-Verbund für WohnenPlusLeben (§§ 4 – 11)

- 2.1 **§ 4 – Festlegung der neuen Vorstandsstruktur:** Zukünftig besteht der Vorstand nicht mehr aus drei, sondern nur noch aus zwei Vorstandsmitgliedern. Hierbei handelt es sich um einen fachlichen und einen kaufmännischen Vorstand. Die bisherige Aufteilung des Aufgabenbereichs der fachlichen Direktion fördert ein Spartendenken. Der Fusionsprozess kann nur gelingen, wenn die Interessen beider Versorgungsbereiche ausreichend berücksichtigt werden. Der fachliche Vorstand muss daher ganzheitlich für beide Bereiche zuständig sein.

Beide Vorstandsmitglieder tragen zusammen die Gesamtverantwortung für den Gesamtbetrieb. Jedes Vorstandsmitglied hat eine allgemeine Aufsichtspflicht gegenüber dem Betrieb sowie gegenüber dem anderen Vorstandsmitglied.

Wie im Klinikbereich erfolgt die Befristung zukünftig nur noch im Rahmen der Erstbestellung für die Dauer von vier Jahren. Im Fall der Wiederbestellung erfolgt diese unbefristet. Eine wiederholte Befristung ist auch im Bereich von Sozialunternehmen ungewöhnlich. Darüber hinaus ergeben sich rechtliche Abgrenzungsschwierigkeiten zum Teilzeit- und Befristungsgesetz, das Befristungen nur in einem engen Rahmen zulässt.

- 2.2 **§ 5 – Festlegung der Aufgaben des Vorstandes:** Die Regelungen der Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder werden an die neue Vorstandsstruktur angepasst. Die Sonderrechte – wie z.B. das Letztentscheidungsrecht - die der*dem Vorstandsvorsitzenden bisher zustanden, werden gestrichen.
- 2.3 **§ 6 –Geschäftsführung:** Mit dem § 6 wird geregelt, wie die beiden Vorstandsmitglieder die Geschäfte zu führen haben. Es gilt hierbei der Grundsatz, dass sie die Geschäfte gemeinschaftlich zu führen haben. In diesem Sinne wird in Absatz 2 bestimmt, dass für die Vorstandsbeschlüsse das Einstimmigkeitsprinzip gilt. Soweit die Einstimmigkeit nicht zu erzielen ist, sieht Absatz 3 einen Konfliktregelungsmechanismus für den Fall vor, dass eine Einigung nicht erzielt werden kann, aber die betreffende Maßnahme aus der Sicht eines der beiden Vorstandsmitglieder dringend zu treffen ist. Leitprinzip ist, durch die Verfahrensgestaltung einen Druck zur Konsensfindung zu erzeugen. Aus diesem Grund können nur solche Maßnahmen der Trägerverwaltung bzw. der LVR-Verbundzentrale vorgelegt werden, die für den Betrieb von grundlegender Bedeutung sind. Die Trägerverwaltung prüft eigenständig, ob die Maßnahme tatsächlich von grundlegender Bedeutung ist. Teilt sie die Auffassung, leitet sie ein Vermittlungsverfahren ein. Kommt keine Einigung zustande, gibt der Träger eine Empfehlung ab. Der Vorstand hat dann erneut über die Angelegenheit auf der Grundlage der Empfehlung zu entscheiden. Es bleibt somit dabei, dass der Vorstand gemeinsam die Verantwortung für jede unternehmerische Entscheidung trägt.

Damit der Betrieb handlungsfähig ist, steht den Vorstandsmitgliedern für die Geschäfte ihres Aufgabenbereichs nach Absatz 4 eine funktional beschränkte Einzelgeschäftsführungsbefugnis zu. Grundlage ist die Zuweisung von Aufgabenbereichen in der Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 12 der Betriebssatzung. Gehen einzelne Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte über die Zuständigkeit eines Ressorts hinaus oder haben sie Auswirkungen auf die gesamtunternehmerische Entwicklung, so muss die Entscheidung von beiden Vorstandsmitgliedern getroffen werden.

Eine weitere Ausnahme besteht, wenn aufgrund der Dringlichkeit umgehend eine Entscheidung getroffen werden muss. In diesen Fällen bedarf es ebenfalls keiner gemeinsamen Entscheidung (Absatz 2).

- 2.4 **§ 8 – Regelung zu der Abwesenheitsvertretung:** Die Vorstandsmitglieder werden für ihren Bereich durch eine ihnen direkt unterstellte Leitungskraft vertreten. Hierbei handelt es sich um keine ständige Vertretung, sondern eine Abwesenheitsvertretung.
- 2.5 **§ 9 – Organvertretung** – regelt die organschaftliche Vertretung des Betriebes gegenüber Dritten bzw. im Außenverhältnis. Entsprechend den Vorgaben des § 3 der Eigenbetriebsverordnung gilt insoweit der Grundsatz der Gesamtvertretung durch beide Vorstandsmitglieder.

Die konkrete Ausgestaltung der Vertretungsbefugnisse erfolgt in der Geschäftsordnung nach § 12 der Betriebssatzung.

2.6 Abweichend von den allgemeinen Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnissen sieht **§ 10 – Personalangelegenheiten** – für die arbeitsrechtlichen Maßnahmen Sonderregelungen vor. Für Einstellungen, Kündigungen und für andere arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Leitungskräfte besteht für das jeweilige Vorstandsmitglied eine Einzelzuständigkeit für das Personal ihres*seines zugewiesenen Aufgabengebietes. Gegenüber der bisherigen Betriebssatzung sieht Absatz 3 nun vor, dass das Vorstandsmitglied berechtigt ist, die Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnis auf nachgeordnete Mitarbeiter zu übertragen. Diese Klarstellung steht im Zusammenhang mit den gesetzlich vorgeschriebenen Schriftformerfordernissen nach § 126 BGB. Danach ist die Schriftform nur erfüllt, wenn die Erklärung eigenhändig von der erklärungsberechtigten Person unterschrieben wird. Wird die Schriftform nicht eingehalten, ist die Maßnahme nichtig. Dies betrifft insbesondere die Kündigung nach § 623 BGB. Die bisherige Regelung ließ offen, ob das Vorstandsmitglied berechtigt war, entsprechende Untervollmachten auszustellen. Nun ist klargestellt, dass diese Erklärungen auch durch nachgeordnete Mitarbeitenden abgegeben und unterschrieben werden können.

2.7 **§ 10 Abs. 6** regelt, dass dann, wenn eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitungen von Beschwerden nach § 13 Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bei der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingerichtet wird, diese Stelle auch für den „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ zuständig ist. Diese Ergänzung konkretisiert § 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Es ist geplant, für alle LVR-Beschäftigten eine zentrale Beschwerdestelle zu schaffen. Durch die Satzungsbestimmung wird die Zuständigkeit dieser Beschwerdestelle für die Mitarbeitenden des LVR-Verbund für WohnenPlusLeben begründet. Die Einzelheiten sind in der Vorlage Nr. 15/2357 geregelt, die u. a. bereits in der Sitzung des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen am 03.05.2024 und in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 03.09.2024 vorberaten und empfehlend beschlossen worden ist.

2.8 **§ 11 - Regionalleitungen** – legt die regionale Gliederung und die Funktion der Regionalleitung fest. Die Regionalleitungen sind für Entwicklung von personenzentrierten Angeboten zuständig. Hauptaufgaben einer Regionalleitung sind die Sicherstellung der Qualität der Dienstleistungen für die Nutzer*innen der Region. Im Einzelnen beinhaltet dies folgende Aufgaben:

- kooperative Personalführung,
- ordnungsgemäße Verwaltung,
- wirtschaftliche Steuerung der Region,
- die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Repräsentation der Region nach außen und innen,
- Dienst- und Fachaufsicht für alle Mitarbeiter*innen in der Region.

Soweit Regionalleitungen des bisherigen LVR-Verbund HPH mit einer Abteilung für Soziale Rehabilitation zusammengelegt werden, sollte eine Doppelspitze eingerichtet werden. Auf diese Weise können sich die beiden Leitungskräfte wechselseitig mit den Spezifika der anderen Zielgruppe vertraut machen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die Belange der beiden bisherigen

Versorgungsbereiche (Angebote für Menschen mit geistigen Behinderungen bzw. Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen) angemessen auf der Ebene der Regionalleitung vertreten sind.

Unterhalb der Regionalleitung sind die beiden bisherigen Versorgungsbereiche auf der operativen Ebene weiterhin getrennt zu führen. Jeder Versorgungsbereich bildet einen eigenen organisatorischen „Funktionsbereich“, der in den operativen Angelegenheiten fachlich eigenständig ist. Dementsprechend wird in Absatz 2 bestimmt, dass im Rahmen der organisatorischen Gliederung der Region die einzelnen Versorgungsbereiche zu operativ eigenständigen Funktionsbereichen zusammenzufassen sind. Die Mitarbeitenden sind jeweils einem der Funktionsbereiche fest zuzuordnen.

Absatz 5 gestattet es, dass zur Entlastung des fachlichen Vorstandsmitglieds mehrere Regionalleitungen einer koordinierenden Stelle unterstellt werden können. Diese steht in der Organisationshierarchie zwischen den Regionalleitungen und dem Vorstandsmitglied. Sie fungieren als erste Ansprechstelle für die Regionalleitungen.

- 2.8 **§ 12 – Geschäftsordnung:** Die Norm steht im Zusammenhang mit den in der Satzung an verschiedenen Stellen erfolgten Ermächtigungen zum Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand (z.B. § 6 Absatz 4). In der Geschäftsordnung sind die Verfahrensregeln sowie die Leitungsstrukturen einschließlich der Einzelzuständigkeiten der Vorstandsmitglieder zu regeln. Die Geschäftsordnung wird durch die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland erlassen und bedarf der Zustimmung des Betriebsausschusses. Diese Verfahrensweise ist ausdrücklich in § 2 Abs. 4 EigVO NRW geregelt.

3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers (§§ 12 - 17)

Der 3. Abschnitt regelt die Zuständigkeiten der politischen Gremien, der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland sowie des*der Kämmer*in. Mit der Neustrukturierung sind keine Änderungen in Bezug auf die politischen Zuständigkeiten und die Zuständigkeiten der Trägerverwaltung verbunden.

Aus Gründen der Klarstellung wird **§ 17 Abs. 4** neugefasst. Bereits bisher ist die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland berechtigt, Anordnungen gegenüber dem Vorstand zu erlassen, wenn es zu schweren Pflichtverstößen durch den Vorstand bzw. das zuständige Vorstandsmitglied kommt. Mit der Neufassung wird nun klargestellt, dass sie*er die Anordnungsbefugnis auf einen Mitarbeitenden des Landschaftsverbandes Rheinland übertragen darf. Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ist somit berechtigt, einen Mitarbeitenden direkt in den Vorstand zu entsenden. Über die getroffenen Anordnungen ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung (§§ 18 – 25)

Der 4. Abschnitt legt die Anforderungen für den Wirtschafts-, Erfolgs-, Stellen- und Finanzplan sowie der besonderen Rechnungs- bzw. Buchführung fest und beruht auf den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung. Die Änderungen in **§ 23 (Jahresabschluss)**

stehen im Zusammenhang mit der Neufassung des § 21 Eigenbetriebsverordnung NRW durch das „Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen vom 15.3.2024. § 21 EigVO NRW in der Fassung des 3. NKFWG NRW verlangt lediglich die Aufstellung eines Jahresabschlusses, nicht mehr die Aufstellung eines Lageberichts. Da der Lagebericht ein separates Berichtsinstrument darstellt (und gerade nicht Bestandteil des Jahresabschlusses ist), wird er über die Anforderung, dass „der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für Kapitalgesellschaften aufzustellen ist“, nicht umfasst. Aus der Sicht der Verwaltung sollte es grundsätzlich dabei bleiben, dass ein Lagebericht erstellt wird. Die konkreten Anforderungen sollen durch die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland jährlich festgelegt werden. Für die LVR-Kliniken ergibt sich diese Pflicht nach wie vor aus der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (§ 19 GemKHBVO).

§ 26 legt als Schlussvorschrift fest, dass die neue Betriebssatzung mit Wirkung zum 1.1.2025 in Kraft treten wird.

V. Weiteres Verfahren

In Anlehnung an § 115 GO NRW wird die zuständige Aufsichtsbehörde des Landschaftsverbandes Rheinland - das „Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen“ - über den Grundsatzbeschluss und die geänderte Betriebssatzung informiert. Ebenso ist eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung erforderlich. Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen der Finanzverwaltung beziehungsweise der Kommunalaufsicht ohne erneute Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung umzusetzen.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

Anlagen

Anlage 1: Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben

Anlage 2: Synoptische Darstellung der Änderungen der neugefassten Betriebssatzung

Anlage 1

Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben

vom

Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11.12.2024 eine Neufassung der „Betriebssatzung für den LVR-Verbund HPH vom 16.12.2019“ unter dem Namen „Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsnatur, Name und Stammkapital

(1) Die Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland, die Leistungen zur Sozialen Teilhabe für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinne des § 2 SGB IX erbringen, bilden zusammen einen wirtschaftlich und organisatorisch eigenständigen Betrieb des Landschaftsverbandes Rheinland, der als ein „Wie-Eigenbetrieb“ im Wesentlichen nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) geführt wird.

(2) Der Betrieb führt den Namen „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“

(3) Der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist berechtigt, für seine Leistungsbereiche/Betriebsteile mit Zustimmung des Betriebsausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben im Rahmen des jeweiligen LVR-Corporation Designs spezielle Wort-/Bildmarken zu verwenden.

(4) Das Stammkapital wird auf drei Millionen Euro festgesetzt.

§ 2 Aufgabe

(1) Aufgabe des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ mit seinen Einrichtungen ist die umfassende Beratung, Förderung, Unterstützung, Begleitung und Versorgung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf gemäß den Prinzipien: Normalität, Individualität, Integration und Inklusion im Rahmen des § 5 Abs. 1 Buchst. a Nr. 4 der Landschaftsverbandsordnung. Im Einzelnen umfasst dies alle erforderlichen Leistungen zur Sozialen Teilhabe i.S.d. § 76 SGB IX, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Zur Erreichung dieser Aufgabe können Versorgungsbereiche für die psychiatrische Pflege wie auch Versorgungsbereiche für die Soziale Betreuung eingerichtet werden.

(2) Zu den Angeboten und Leistungen des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ gehört der Betrieb von Einrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Die Einrichtungen sind

organisatorisch selbständige Einheiten mit einer einheitlichen Leitungsstruktur und einer einheitlichen Personaleinsatzplanung.

(3) Zur Unterstützung der Kliniken des LVR bei ihren psychiatrischen wie auch forensischen Versorgungsaufträgen kann der Betrieb Angebote für Menschen einrichten, die einen besonderen fachspezifischen sozialen Betreuungs- und psychiatrischen Pflegebedarf haben, soweit andere Träger der Eingliederungshilfe keine adäquaten Versorgungsplätze bereitstellen und die Angebote eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen bzw. erleichtern. Dies schließt die Nutzung der Wohnangebote ein.

(4) Der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ kann ambulante Pflegedienstleistungen anbieten.

(5) Soweit erforderlich, können weitere komplementäre Dienstleistungen erbracht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist gemäß § 52 Absatz 2 Ziffer 9 der Abgabenordnung die Förderung des Wohlfahrtswesens durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Wahrnehmung der unter § 2 aufgezählten Aufgaben.

(2) Der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln dieses Betriebs.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen (bzw. eingezahlter Kapitalanteile).

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen (übriges Vermögen) an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Landschaftsverbandes Rheinland zu verwenden hat.

2. Abschnitt: Struktur und Zuständigkeiten des LVR-Verbund für WohnenPlusLeben

§ 4 Vorstand

Für den Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ wird ein Vorstand bestellt. Der Vorstand ist eine Betriebsleitung im Sinne von § 2 der Eigenbetriebsverordnung NRW. Dem Vorstand gehören an:

- Ein*e fachliche Direktor*in mit der Bezeichnung „Fachlicher Vorstand“
- Ein*e kaufmännische*r Direktor*in mit der Bezeichnung „Kaufmännischer Vorstand“.

Die Mitglieder des Vorstandes werden aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben von der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt. Die Erstbestellung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederbestellung erfolgt unbefristet.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung selbständig und eigenverantwortlich. Der Vorstand stellt sicher, dass die Aufgaben des Leistungsanbieters nach dem „Wohn- und Teilhabegesetz NRW“ (im Folgenden: WTG) erfüllt werden. Der Vorstand ist gemeinschaftlich für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Für Schäden haftet der Vorstand entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 80 des Landesbeamtengesetzes.

(2) Auf Basis der mit der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland vereinbarten strategischen und unternehmerischen Ziele legt der Vorstand die jährlichen Betriebsziele fest. Er entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Einrichtung gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland fallen; ihm obliegt insbesondere die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans. Unter diesen Rahmenbedingungen trägt er die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Einrichtung einschließlich der Angebotsstruktur, die Entwicklung der Binnenstruktur, die Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung und deren Finanzierung, die Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen, das Risikomanagement, die Weiterentwicklung des Betreuungsprozesses, das Qualitätsmanagement und das Personalmanagement.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ gemeinschaftlich.

(2) Die Willensbildung erfolgt durch einen einstimmigen Beschluss, soweit keine gesteigerte Dringlichkeit (Gefahr im Verzug) besteht.

(3) Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, hat die betroffene Maßnahme zu unterbleiben. Soweit es sich um eine Maßnahme von grundlegender Bedeutung handelt, kann die Angelegenheit der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland vorgelegt werden. Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland prüft den Sachverhalt. Stellt sie*er fest, dass die Maßnahme objektiv geboten ist, hat der Vorstand unter Beachtung der Empfehlungen der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland über die Maßnahme neu zu entscheiden. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung nach § 12 dieser Satzung zu regeln.

(4) Abweichend von dieser Gesamtgeschäftsführung können in einer nach § 12 dieser Satzung erlassenen Geschäftsordnung jedem Vorstandsmitglied eigenständige Aufgabengebiete zugewiesen werden. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, in diesen zugewiesenen Aufgabengebieten allein zu handeln. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die für die gesamtunternehmerische Entwicklung des Betriebs von grundlegender Bedeutung sind.

§ 7 Informationsrechte und -pflichten

(1) Jedes Vorstandsmitglied kann von dem anderen Vorstandsmitglied jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten des ihr*ihm zugewiesenen Geschäftsbereichs verlangen.

(2) Der Vorstand hat die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland und den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, umfassend zu unterrichten. Die wirtschaftlich und fachlich selbständige Betriebsführung des Betriebes wird dadurch nicht eingeschränkt.

(3) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, hat der Vorstand den Betriebsausschuss und die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich zu unterrichten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf der Beschluss nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 17 Abs. 3.

§ 8 Abwesenheitsvertretung

Für die Mitglieder des Vorstandes ist je ein*e Vertreter*in aus dem Kreis der dem Vorstandsmitglied direkt unterstellten Leitungskräfte als Vertretung zu bestellen. Die Vertretungen werden aufgrund eines Beschlusses des Betriebsausschusses für die Dauer von vier Jahren von der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.
gestrichen

§ 9 Organvertretung

(1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird der Landschaftsverband Rheinland durch die beiden Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (Außenvertretung), sofern die Geschäftsordnung nach § 12 keine andere Regelung trifft. Zulässig ist, dass sich eines der beiden Vorstandsmitglieder durch seine*ihre Abwesenheitsvertretung vertreten lässt. Die Geschäftsordnung nach § 12 der Betriebssatzung kann für bestimmte Geschäfte eine Einzelvertretung zulassen.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch den Vorstand öffentlich bekannt gegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen des Betriebes.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist nach § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung keine Anwendung.

§ 10 Personalangelegenheiten

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreter*innen werden aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben von der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen. Für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen – insbesondere Kündigungen – ist die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig.

(2) Für die Einstellung, Kündigung, Bestellung und Entlassung sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Leiter*innen der Regionen, den Abteilungsleitungen sowie weiterer besonderer Aufgabenbereiche (Entgeltgruppe E 13 oder höher) ist der Vorstand zuständig.

(3) Für Einstellungen, Kündigungen und für andere arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme der in den Abs. 1 und 2 genannten Personen ist das jeweilige Mitglied des Vorstandes für das Personal des ihr*ihm zugewiesenen Aufgabengebietes nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung zuständig und unterschreibungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder haben hierbei die Grundsätze der wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmer*innen (einschließlich der Kündigungserklärungen) für das Personal des ihr*ihm zugewiesenen Aufgabengebietes zu unterschreiben. Hierbei kann das Vorstandsmitglied die Entscheidungsbefugnis einschließlich der Unterschriftsbefugnis mit Zustimmung der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland schriftlich auf weitere Mitarbeitende übertragen.

(4) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig ist, ist der Vorstand vorher anzuhören.

(5) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamt*innen richtet sich nach § 20 Abs. 4 Landschaftsverbandsordnung NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.

(6) Soweit die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbing vorhält, unterliegt auch der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ deren Zuständigkeit.

§ 11 Regionalleitung

(1) Unterhalb des Vorstandes ist der Betrieb in Regionen gegliedert. Diese Regionen werden durch Regionalleitungen geleitet. Innerhalb der Region ist die Regionalleitung für alle fachlichen Fragen die erste Ansprechperson. Soweit es aufgrund mehrerer Funktionsbereiche oder Vorgaben des WTG erforderlich ist, kann die Regionalleitung nach Zustimmung der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland aus mehreren Personen bestehen.

(2) Sind einer Region mehrere Versorgungsgruppen zugeordnet, bilden diese innerhalb der Region fachlich eigenständige Funktionsbereiche. Die Mitarbeitenden der Region sind jeweils einem der Funktionsbereiche fest zuzuordnen.

(3) Der Vorstand vereinbart mit der jeweiligen Regionalleitung regelmäßig (jährlich) Ziele einschließlich eines Regionalbudgets und prüft die Ergebnisse im Rahmen seines Controllings. Die Regionalleitungen sind für die Erreichung der vereinbarten Ziele und für die Einhaltung der Budgetvorgaben verantwortlich.

(4) Die Regionalleitungen gelten als Einrichtungsleitungen im Sinne des WTG für alle in ihrer Region befindlichen Angebote. Soweit es der Grundsatz der Überschaubarkeit erfordert, kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.

(5) Mit Zustimmung durch die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ist der Vorstand berechtigt, Regionalleitungen einer koordinierenden Stelle zuzuweisen, die direkt dem fachlichen Vorstandsmitglied unterstellt ist. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

(6) Die weiteren Einzelheiten werden von dem Vorstand in der Geschäftsordnung nach § 12 dieser Satzung geregelt. Hierbei sind die zentralen Leitungsbefugnisse / Kompetenzen der Regionalleitungen festzulegen.

§ 12 Geschäftsordnung

Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstandes wie auch die Einzelheiten der Zustimmungsvorbehalte der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes erlassen und bedarf der Zustimmung des für den Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ zuständigen Betriebsausschusses.

3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers

§ 13 Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung,
2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms,

3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses.
4. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.
5. Festsetzung und Änderung des festgesetzten Kapitals des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“.

(2) Sie berät über die aus dem Erfolgsplan entwickelte Finanzplanung.

§ 14 Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland oder dem Vorstand zur Entscheidung übertragen sind.

(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere über die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss. Er nimmt den Lagebericht zur Kenntnis.

(3) Er entscheidet über:

1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen,
2. die Auflösung des Betriebes oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben als Fachausschuss,
3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer,
5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt oder einer höheren Besoldung,
6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.

§ 15 Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben als Fachausschuss

(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rheinland in den Bereichen Beratung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit durch Rahmenkonzepte, Anreiz- und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und

Betreuungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität wie auch über Modellprojekte zur Menschenrechtsbildung, zum Empowerment und zur Partizipation.

(2) Der Fachausschuss entscheidet über:

Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung

1. Festlegung der strategischen Positionierung einschließlich Entwicklungsziele des Betriebs,
2. Aufgabenstellung im Sinne von § 2,
3. Ziel- und Liegenschaftsplanung,
4. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms,
5. sachliche, räumliche und personelle Rahmenvorgaben, Messziffern und Richtzahlen, einschließlich Stellenschlüssel,
6. Grundsätze für die organisatorische Gliederung,
7. Rahmenvorgaben für das Energiemanagement,
8. Rahmenvorgaben für umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der Einrichtung und Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,

Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagement

9. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten,
10. Rahmenvorgaben für die Unterstützungs- und Pflegestandards,
11. Rahmenvorgaben für die Qualitätsberichte,
12. Rahmenvorgaben für das Beschwerdemanagement der Einrichtung unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen,

Aufgabenkreis Personalmanagement

13. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie ihrer Vertretung,
14. Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,
15. allgemeinen Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertretung,
16. Grundsätze für die Personalentwicklungsprogramme.

(3) Er berät insbesondere über:

1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen
2. die Auflösung des Betriebes „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ oder wesentlicher Teile,
3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken.

§ 16 Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben als Betriebsausschuss

(1) Die Rechte und Pflichten des Ausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben als Betriebsausschusses regelt die Eigenbetriebsverordnung NRW in der aktuellen Fassung, soweit in dieser Betriebsatzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Seine Mitglieder haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Alle Maßnahmen und Regelungen, die für die Entwicklung des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ bedeutend sind und über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Dabei ist der Betriebsausschuss an die vom Fachausschuss beschlossenen Rahmenvorgaben und grundsätzlichen Entwicklungsziele gebunden. Der Betriebsausschuss berät und überwacht die Betriebsleitung.

(3) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:

Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung

1. Maßnahmen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen,

Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums/ Qualitätsmanagement

2. Abnahme der Qualitätsberichte des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ (Managementbewertungen),
3. Behandlung von einrichtungsbezogenen Petitionen, Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresberichte,

Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen

4. Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 12 dieser Satzung,
5. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben,
6. Planungsvorgaben zum Energiemanagement,
7. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,

Aufgabenkreis Finanzen/Investitionen/Controlling

8. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/ Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,
9. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit Ausnahme der Nummern 10 und 11, bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,
10. Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €,

11. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfindgenieure im Hochbau bzgl. der unter Nummer 8 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,
12. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,
13. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,
14. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,
15. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer und Prüferinnen für den Jahresabschluss,
16. die Entlastung des Vorstandes,
17. Stundung und Erlass/unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.

(4) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.

(5) Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland und der Vorstand unterrichten den Betriebsausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere

1. die Einrichtung oder Auflösung von Regionen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten,
2. die Organisationsstruktur des Betriebs,
3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen im Rahmen der Zielplanung,
4. Vorlage der nach § 17 Abs. 3 dieser Satzung zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans,
5. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €,
6. Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Vorgaben des § 23 dieser Satzung einschließlich der Prüfergebnisse.

§ 17 Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland

(1) Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorgesetzte*r aller Dienstkräfte des Betriebes. Sie*er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Sie*er achtet darauf, dass die Tätigkeit des Vorstandes mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann sie*er der Betriebsleitung Weisungen erteilen; ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen (vgl. § 6 Abs. 2 und 3 Eigenbetriebsverordnung).

(2) Glaubt der Vorstand, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland nicht übernehmen zu können, so muss er sich an den Betriebsausschuss wenden. Wird

keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.

(3) Der Vorstand hat die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, rechtzeitig zu unterrichten und ihr*ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er hat sie*ihn – ebenso wie den Betriebsausschuss – vierteljährlich einen Monat zum Quartalsende über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

(4) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Einrichtung durch den Vorstand bzw. das zuständige Vorstandsmitglied nicht sichergestellt, trifft die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland die erforderlichen Anordnungen (Ersatzvornahme). Kommt der Vorstand bzw. das Vorstandsmitglied der Anordnung nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann sie*er die Anordnung an Stelle des Vorstandes bzw. des Vorstandsmitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem Mitarbeitenden des Landschaftsverbandes Rheinland übertragen, der insoweit die erforderlichen Vorstandsbefugnisse wahrnimmt. Über die getroffenen Anordnungen ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, zu unterrichten.

(6) Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für

1. Rahmenvorgaben für die Organisation und Organisationsstruktur des Betriebes,
2. Grundsätze für die Organisation des „Zentralen Einkaufs“
3. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den heilpädagogischen und pflegerischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen,
4. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf,
5. Grundsatzfragen des finanzwirtschaftlichen Investitionsmanagements
6. Grundsatzfragen des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts,
7. Budgetverhandlungen im Einvernehmen und unter grundsätzlicher Beteiligung des Vorstandes,
8. Steuerangelegenheiten,
9. Versicherungsverträge einschl. Schadensregulierung,
10. gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW und Strafverfahren
11. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens,
12. Festlegung von Rahmenvorgaben für die IT-Strategie einschließlich der Systemstandards und die Auswahl grundlegender EDV-Verfahren,
13. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; der Vorstand ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,

14. Im Rahmen des Kontraktmanagements für die von den Einrichtungen beauftragten Planungen und Umsetzungen baulicher Maßnahmen von mehr als 1.000.000 €.

(8) Der*dem Direktor*in obliegt entsprechend der Vorgaben dieser Satzung die leistungsbezogene und kaufmännische Steuerung des Betriebes einschließlich der Wahrnehmung der strategischen Managementfunktionen

(9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder des Betriebsausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.

(10) Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplanes über Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(11) Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet über Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 € oder 30 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 € überschreiten und Eile geboten ist. Die zuständigen Ausschüsse sind danach unverzüglich zu unterrichten.

§ 18 Stellung der Kämmerin/des Kämmerers

(1) Der Vorstand hat über das zuständige Fachdezernat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Stellenübersicht und Vermögensplan), der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) sowie des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen zuzuleiten. Er hat der Kämmerin/dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat er darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt die Kämmerin/der Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland dies verlangt. In diesem Fall ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist die Kämmerin/der Kämmerer im Betriebsausschuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Der Vorstand hat der Kämmerin/dem Kämmerer Zuschussanträge – ausgenommen für Investitionsförderungen – zuzuleiten. Tritt die Kämmerin/ der Kämmerer nicht bei,

entscheidet die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung

§ 19 Wirtschaftsführung und Sondervermögen

(1) Der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist zweckmäßig und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Unterstützungsstandards und unter Einhaltung des Budgets zu führen.

(2) Der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist zu achten.

§ 20 Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(2) Der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, unter Beachtung bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage des Landschaftsverbandes beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
- b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen des Landschaftsverbandes oder höhere Kredite erforderlich werden oder
- c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
- d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 21 Finanzplan

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist der Landschaftsversammlung ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen.

§ 22 Buchführung und Kostenrechnung

(1) Die Buchführung in dem Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(2) Der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ hat eine Kostenrechnung zu erstellen.

§ 23 Jahresabschluss

Der Vorstand hat nach § 21 Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Inhalt des Lageberichts bestimmt sich ebenfalls nach der Eigenbetriebsverordnung und den Vorgaben der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland. Der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend der Eigenbetriebsverordnung sind über die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes dem Betriebsausschuss zur Vorberatung vorzulegen.

§ 24 Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluss ist durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen

(2) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch den LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

§ 25 Zahlungsverkehr

Die Zahlungsabwicklung des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen (KomHVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen, soweit die Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) nichts anderes bestimmt. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird mit diesem Tag die Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen in der Fassung vom 16.12.2019 durch diese Satzung ersetzt.

Synopsis zur Neufassung der „Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“

Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH) vom 16.12.2019	Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben vom	Begründung
<p>Aufgrund der § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 16.12.2019 folgende Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (GV.NRW. S.) beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11.12.2024 eine Neufassung „Betriebssatzung für den LVR-Verbund HPH vom 16.12.2019“ unter dem Namen „Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ beschlossen:</p>	
<u>1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften</u>	<u>1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften</u>	
§ 1 Rechtsnatur, Name und Stammkapital¹	§ 1 Rechtsnatur, Name und Stammkapital	
<p>(1) Die heilpädagogischen Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland bilden zusammen einen wirtschaftlich und organisatorisch eigenständigen Betrieb des Landschaftsverbandes Rheinland, der als ein „Wie-Eigenbetrieb“ im Wesentlichen nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) geführt wird.</p>	<p>(1) Die Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland, die Leistungen zur Sozialen Teilhabe für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinne des § 2 SGB IX erbringen, bilden zusammen einen wirtschaftlich und organisatorisch eigenständigen Betrieb des Landschaftsverbandes Rheinland, der als ein „Wie-Eigenbetrieb“ im Wesentlichen nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) geführt wird.</p>	<p>Alle Einrichtungen des LVR, die qualifizierte Teilhabeleistungen im Sinne des BTHG erbringen, sind zukünftig in einer Organisationseinheit zusammengefasst.</p>

¹Alle Beträge sind Brutto-Beträge

Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH) vom 16.12.2019	Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben vom	Begründung
(2) Der Betrieb führt den Namen LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (im Folgenden: LVR-Verbund HPH).	<i>(2) Der Betrieb führt den Namen „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“</i>	Der neue Name signalisiert, dass der Betriebszweck des neuen Teilhabeunternehmens in der umfassenden Sicherstellung des Anspruchs der betreuten Personen auf soziale Teilhabe und persönliche Entwicklung liegt.
	<i>(3) Der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist berechtigt, für seine Leistungsbereiche/ Betriebsteile mit Zustimmung des Betriebsausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben im Rahmen des jeweiligen LVR-Corporation Designs spezielle Wort-/Bildmarken zu verwenden.</i>	Übernahme des bisherigen § 2 Abs. 4.
(3) Das Stammkapital wird auf drei Millionen Euro festgesetzt.	(4) Das Stammkapital wird auf drei Millionen Euro festgesetzt.	

§ 2 Aufgabe	§ 2 Aufgabe	
<p>(1) Aufgabe des LVR-Verbundes HPH mit seinen Einrichtungen ist die umfassende Beratung, Förderung, Unterstützung, Begleitung und Versorgung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf gemäß den Prinzipien: Normalität, Individualität, Integration und Inklusion im Rahmen des § 5 Abs.1 a Nr. 4 der Landschaftsverbandsordnung. Im Einzelnen umfasst dies alle erforderlichen Leistungen zur Sozialen Teilhabe i.S.d. § 76 SGB IX, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.</p>	<p>(1) Aufgabe des Betriebs „<u>LVR-Verbund für WohnenPlusLeben</u>“ mit seinen Einrichtungen ist die umfassende Beratung, Förderung, Unterstützung, Begleitung und Versorgung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf gemäß den Prinzipien: Normalität, Individualität, Integration und Inklusion im Rahmen des § 5 Abs.1 Buchst. a Nr. 4 der Landschaftsverbandsordnung. Im Einzelnen umfasst dies alle erforderlichen Leistungen zur Sozialen Teilhabe i.S.d. § 76 SGB IX, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. <u>Zur Erreichung dieser Aufgabe können Versorgungsbereiche für die psychiatrische Pflege wie auch Versorgungsbereiche für die Soziale Betreuung eingerichtet werden.</u></p>	
<p>(2) Zu den Angeboten und Leistungen des LVR-Verbundes HPH gehört der Betrieb von Einrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Die Einrichtungen sind organisatorisch selbständige Einheiten mit einer einheitlichen Leitungsstruktur und einer einheitlichen Personaleinsatzplanung.</p>	<p>(2) Zu den Angeboten und Leistungen des Betriebs „<u>LVR-Verbund für WohnenPlusLeben</u>“ gehört der Betrieb von Einrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Die Einrichtungen sind organisatorisch selbständige Einheiten mit einer einheitlichen Leitungsstruktur und einer einheitlichen Personaleinsatzplanung.</p>	
	<p><u>(3) Zur Unterstützung der Kliniken des LVR bei ihren psychiatrischen wie auch forensischen Versorgungsaufträgen kann der Betrieb Angebote für Menschen einrichten, die einen besonderen fachspezifischen sozialen Betreuungs- und psychiatrischen Pflegebedarf haben, soweit andere Träger der Eingliederungshilfe keine adäquaten Versorgungsplätze bereitstellen und die Angebote eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der</u></p>	<p>Aus Gründen der Klarstellung wird nun ausdrücklich festgelegt, dass das neue Teilhabeunternehmen berechtigt ist, Versorgungs- und Betreuungsangebote für Menschen einzurichten, die Patient*innen der LVR-Kliniken sind. Dies gilt</p>

	<u>Gemeinschaft ermöglichen bzw. erleichtern. Dies schließt die Nutzung der Wohnangebote ein.</u>	insbesondere für Angebote für forensische Patient*innen.
(3) Der LVR-Verbund HPH kann ambulante Pflegedienstleistungen anbieten.	(4) Der Betrieb „ <u>LVR-Verbund für WohnenPlusLeben</u> “ kann ambulante Pflegedienstleistungen anbieten.	
(4) Der LVR-Verbund HPH ist berechtigt, für seine Leistungsbereiche/ Betriebsteile mit Zustimmung des Betriebsausschusses Verbund Heilpädagogischer Hilfen (§ 14 dieser Satzung) Wort-/Bildmarken zu verwenden.	gestrichen	Nun als § 1 Abs. 3 in der Neufassung enthalten.
	<u>(5) Soweit erforderlich, können weitere komplementäre Dienstleistungen erbracht werden.</u>	<u>Hierbei handelt es sich um eine Auffangregel. Hierzu gehört z.B. das LVR-Institut für Konsulentenarbeit2</u>
§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit	
(1) Der LVR-Verbund HPH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des LVR-Verbundes HPH ist gemäß § 52 Absatz 2 Ziffer 9 der Abgabenordnung die Förderung des Wohlfahrtswesens durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Wahrnehmung der unter § 2 aufgezählten Aufgaben.	(1) Der Betrieb „ <u>LVR-Verbund für WohnenPlusLeben</u> “ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Betriebs „ <u>LVR-Verbund für WohnenPlusLeben</u> “ ist gemäß § 52 Absatz 2 Ziffer 9 der Abgabenordnung die Förderung des Wohlfahrtswesens durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Wahrnehmung der unter § 2 aufgezählten Aufgaben.	
(2) Der LVR-Verbund HPH ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.	(2) Der Betrieb „ <u>LVR-Verbund für WohnenPlusLeben</u> “ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.	
(3) Mittel des LVR-Verbundes HPH dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der	(3) Mittel des Betriebs „ <u>LVR-Verbund für WohnenPlusLeben</u> “ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband	

Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln dieses Betriebs.	Rheinland erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln dieses Betriebs.	
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LVR-Verbundes HPH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
(5) Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung des LVR-Verbundes HPH oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen (bzw. eingezahlter Kapitalanteile).	(5) Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen (bzw. eingezahlter Kapitalanteile).	
(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des LVR-Verbundes HPH oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen (übriges Vermögen) an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Landschaftsverbandes Rheinland zu verwenden hat.	(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen (übriges Vermögen) an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Landschaftsverbandes Rheinland zu verwenden hat.	
<u>2. Abschnitt: Struktur und Zuständigkeiten des LVR-Verbundes HPH</u>	<u>2. Abschnitt: Struktur und Zuständigkeiten des LVR-Verbund für WohnenPlusLeben</u>	
§ 4 Vorstand	§ 4 Vorstand	
Für den LVR-Verbund HPH wird ein Vorstand bestellt. Der Vorstand ist eine Betriebsleitung im Sinne von § 2 der Eigenbetriebsverordnung NRW. Dem Vorstand gehören an: <ul style="list-style-type: none"> - Eine fachliche Direktorin /ein fachlicher Direktor für den Vorstandsbereich 	Für den Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ wird ein Vorstand bestellt. Der Vorstand ist eine Betriebsleitung im Sinne von § 2 der Eigenbetriebsverordnung NRW. Dem Vorstand gehören an:	Die Änderung der Vorstandsstruktur ist eine zentrale Empfehlung des Contec-Gutachtens. Zukünftig besteht der Vorstand nicht mehr aus drei, sondern nur

<p>„Unternehmensentwicklung“. Sie / er führt die Bezeichnung „Fachlicher Vorstand Unternehmensentwicklung“</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine fachliche Direktorin /ein fachlicher Direktor für den Vorstandsbereich „Angebotsentwicklung“. Sie / er führt die Bezeichnung „Fachlicher Vorstand Angebotsentwicklung“ - eine kaufmännische Direktorin / einen kaufmännischen Direktor. <p>Sie / er führt die Bezeichnung „Kaufmännischer Vorstand“</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden aufgrund eines Beschlusses des „Fachausschusses LVR Verbund Heilpädagogischer Hilfen des LVR“ für die Dauer von vier Jahren von der Direktorin/ vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Ein*e fachliche Direktor*in mit der Bezeichnung „Fachlicher Vorstand“</u> - <u>Ein*e kaufmännische*r Direktor*in mit der Bezeichnung „Kaufmännischer Vorstand“.</u> <p><u>Die Mitglieder des Vorstandes werden aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben von der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt. Die Erstbestellung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederbestellung erfolgt unbefristet.</u></p>	<p>noch aus zwei Vorstandsmitgliedern. Hierbei handelt es sich um einen fachlichen und einen kaufmännischen Vorstand.</p>
<p>§ 5 Aufgaben des Vorstandes</p>	<p>§ 5 Aufgaben des Vorstandes</p>	
<p>(1) Der Vorstand leitet den LVR-Verbund HPH nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung selbständig und eigenverantwortlich. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Leistungsanbieters nach dem „Wohn- und Teilhabegesetz NRW“ (im Folgenden: WTG) wahr. Der Vorstand ist gemeinschaftlich für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Für Schäden haftet der Vorstand entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 80 des Landesbeamtengesetzes.</p>	<p>(1) Der Vorstand leitet den Betrieb <u>„LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“</u> nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung selbständig und eigenverantwortlich. <u>Der Vorstand stellt sicher</u>, dass die Aufgaben des Leistungsanbieters nach dem „Wohn- und Teilhabegesetz NRW“ (im Folgenden: WTG) <u>erfüllt werden</u>. Der Vorstand ist gemeinschaftlich für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Für Schäden haftet der Vorstand entsprechend den Vorschriften des § 48</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

	Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 80 des Landesbeamtengesetzes.	
<p>(2) Auf Basis der mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vereinbarten strategischen und unternehmerischen Ziele legt der Vorstand die jährlichen Betriebsziele fest. Er entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Einrichtung gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland fallen; ihm obliegt insbesondere die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans. Unter diesen Rahmenbedingungen trägt er die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Einrichtung einschließlich der Angebotsstruktur, die Entwicklung der Binnenstruktur, die Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung und deren Finanzierung, die Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen, das Risikomanagement, die Weiterentwicklung des Betreuungsprozesses, das Qualitätsmanagement und das Personalmanagement.</p>	<p>(2) Auf Basis der mit der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland vereinbarten strategischen und unternehmerischen Ziele legt der Vorstand die jährlichen Betriebsziele fest. Er entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Einrichtung gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland fallen; ihm obliegt insbesondere die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans. Unter diesen Rahmenbedingungen trägt er die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Einrichtung einschließlich der Angebotsstruktur, die Entwicklung der Binnenstruktur, die Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung und deren Finanzierung, die Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen, das Risikomanagement, die Weiterentwicklung des Betreuungsprozesses, das Qualitätsmanagement und das Personalmanagement.</p>	

<p>(3) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes einschließlich der erforderlichen Verfahrensregeln wird durch eine Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 11) geregelt.</p> <p>Jedes Mitglied des Vorstandes ist in seinem Aufgabengebiet berechtigt, allein zu handeln. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam als Kollegialorgan zu treffen. Hierzu gehören alle Entscheidungen, die für die gesamtunternehmerische Entwicklung des Betriebs von grundlegender Bedeutung sind. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet die oder der Vorsitzende alleine. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 11) geregelt.</p>	<p><i>gestrichen</i></p>	<p>Abs. 3 wird gestrichen und sinngemäß in den neuen § 6 überführt.</p>
<p>(4) Im Falle des Absatzes 3 haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ihre abweichende Meinung der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vorzutragen. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.</p>	<p>gestrichen</p>	<p>Abs. 4 wird gestrichen. Eine neue Konfliktregelung ist im neuen § 6 Abs. 3 enthalten</p>
<p>§ 6 Vorsitzende / Vorsitzender des Vorstandes</p>	<p>§ 6 Geschäftsführung</p>	
<p>(1) Die Vorsitzende / der Vorsitzende wird aus dem Kreis der beiden fachlichen Mitgliedern des Vorstandes auf Grund des Beschlusses des LVR-Fachausschusses Verbund Heilpädagogischer</p>	<p><u>(1) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ gemeinschaftlich.</u></p>	<p>§ 6 wird völlig neu gefasst. Der alte § 6 regelte die Rechte und die Funktionen der*des Vorsitzenden des</p>

<p>Hilfen (§ 14 dieser Satzung) für die Dauer von vier Jahren von der Direktorin / vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.</p> <p>(2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende ist die Sprecherin / der Sprecher des Vorstandes und repräsentiert den Betrieb als Ganzes nach außen. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland eine davon abweichende Regelung treffen.</p> <p>(3) Die Vorsitzende / der Vorsitzende obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche und die Geschäftsführung des Vorstandes. Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Sie/er kann von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten ihres Ressorts verlangen und bestimmen, dass sie/er über bestimmte Arten von Geschäften vorab</p>	<p><u>(2) Die Willensbildung erfolgt durch einen einstimmigen Beschluss, soweit keine gesteigerte Dringlichkeit (Gefahr im Verzug) besteht.</u></p> <p><u>(3) Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, hat die betroffene Maßnahme zu unterbleiben. Soweit es sich um eine Maßnahme von grundlegender Bedeutung handelt, kann die Angelegenheit der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland vorgelegt werden. Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland prüft den Sachverhalt. Stellt sie*er fest, dass die Maßnahme objektiv geboten ist, hat der Vorstand unter Beachtung der Empfehlungen der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland über die Maßnahme neu zu entscheiden. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung nach § 12 dieser Satzung zu regeln.</u></p>	<p>Vorstandes. Im Rahmen der neuen Vorstandsstruktur entfällt diese Position. Mit dem neuen § 6 wird geregelt, wie die beiden Vorstandsmitglieder die Geschäfte zu führen haben. Es gilt hierbei der Grundsatz, dass sie die Geschäfte gemeinschaftlich führen.</p> <p>Abs. 3 regelt die Vorgehensweise für den Fall, dass eine Einigung nicht erzielt werden kann, die betreffende Maßnahme aus der Sicht eines der beiden Vorstandsmitglieder aber dringend zu treffen ist.</p>
--	--	---

<p>unterrichtet wird. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.</p> <p>(4) Die Vorsitzende / der Vorsitzende hat die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, umfassend zu unterrichten. Die wirtschaftlich und fachlich selbständige Betriebsführung des Betriebes wird dadurch nicht eingeschränkt.</p> <p>(5) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muss die Vorsitzende/ der Vorsitzende den Betriebsausschuss und den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich unterrichten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf der Beschluss nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 17 Absatz 3.</p>	<p><i>(4) Abweichend von dieser Gesamtgeschäftsführung können in einer nach § 12 dieser Satzung erlassenen Geschäftsordnung jedem Vorstandsmitglied eigenständige Aufgabengebiete zugewiesen werden. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, in diesen zugewiesenen Aufgabengebieten allein zu handeln. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die für die gesamtunternehmerische Entwicklung des Betriebs von grundlegender Bedeutung sind.</i></p>	
	<p>§ 7 Informationsrechte und -pflichten</p>	
	<p><i>(1) Jedes Vorstandsmitglied kann von dem anderen Vorstandsmitglied jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten des ihr*ihm zugewiesenen Geschäftsbereichs verlangen.</i></p>	<p><i>Mit dem § 7 werden die Informations- und Auskunftsrechte der beiden Vorstandsmitglieder geregelt. Hierbei orientiert sich die Regelung an dem alten § 6.</i></p>

	(2) Der Vorstand hat die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland und den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, umfassend zu unterrichten. Die wirtschaftlich und fachlich selbständige Betriebsführung des Betriebes wird dadurch nicht eingeschränkt.	
	(3) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, hat der Vorstand den Betriebsausschuss und die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich zu unterrichten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf der Beschluss nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 17 Abs. 3.	
§ 7 Abwesenheitsvertretung	§ 8 Abwesenheitsvertretung	
(1) Für die Mitglieder des Vorstandes ist je ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Kreis der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen oder der Regionalleitungen des jeweils speziellen Verantwortungsbereichs als Vertretung zu bestellen. Die Vertretungen werden aufgrund eines Beschlusses des Betriebsausschusses für die Dauer von vier Jahren von der Direktorin/ dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.	Für die Mitglieder des Vorstandes ist je ein*e Vertreter*in aus dem Kreis der dem <u>Vorstandsmitglied direkt unterstellten Leitungskräfte</u> als Vertretung zu bestellen. Die Vertretungen werden aufgrund eines Beschlusses des Betriebsausschusses für die Dauer von vier Jahren von der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.	Klarstellung, dass die Abwesenheitsvertretung aus dem Kreis der direkt unterstellten Leitungskräfte stammen muss. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass das Vorstandsmitglied seinen Vertreter direkt anweisen kann. Darüber hinaus ermöglicht die Formulierung,

		dass im Falle der Einrichtung von koordinierenden Regelleitungen diese auch die Aufgaben der Abwesenheitsvertretung übernehmen können.
(2) Im Falle der Verhinderung der/des Vorstandsvorsitzenden nimmt das anwesende fachliche Vorstandsmitglied ihre/seine Aufgaben wahr. Diese Aufgaben können nicht von den Vertretern des speziellen Vorstandsbereichs übernommen werden.	gestrichen	
§ 8 Außenvertretung	§ 9 <u>Organvertretung</u>	Sprachliche Klarstellung
(1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird der Landschaftsverband Rheinland durch den durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten (Außenvertretung), sofern die Landschaftsverbandsordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.	(1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird der Landschaftsverband Rheinland durch <u>die beiden Vorstandsmitglieder</u> gemeinschaftlich vertreten (Außenvertretung), sofern die Geschäftsordnung nach § 12 keine andere Regelung trifft. <u>Zulässig ist, dass sich eines der beiden Vorstandsmitglieder durch seine*ihre Abwesenheitsvertretung vertreten lässt.</u> Die Geschäftsordnung nach § 12 der Betriebssatzung kann für bestimmte Geschäfte eine Einzelvertretung zulassen.	Ausdrückliche Regelung, dass ggf. auch die Abwesenheitsvertretung das Vorstandsmitglied nach außen vertreten kann.
(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch den Vorstand öffentlich bekannt gegeben. Die	(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch den Vorstand öffentlich bekannt gegeben. Die	

Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen des Betriebes.	Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen des Betriebes.	
(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für den LVR-Verbund HPH ist nach § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung keine Anwendung.	(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist nach § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung keine Anwendung.	
§ 9 Personalangelegenheiten	§ 10 Personalangelegenheiten	
(1) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreterinnen / Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des „Fachausschusses für den LVR-Verbund HPH des LVR“ vom Direktor/ der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen. Für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen – insbesondere Kündigungen – ist die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig.	(1) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreter*innen werden aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben von der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen. Für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen – insbesondere Kündigungen – ist die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig.	
(2) Für die Einstellung, Kündigung, Bestellung und Entlassung sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Leiterinnen und Leiter der Regionen sowie weiterer besonderer Aufgabenbereiche (Entgeltgruppe E 13 oder höher) ist der Vorstand zuständig.	(2) Für die Einstellung, Kündigung, Bestellung und Entlassung sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Leiter*innen der Regionen, <u>den Abteilungsleitungen</u> sowie weiterer besonderer Aufgabenbereiche (Entgeltgruppe E 13 oder höher) ist der Vorstand zuständig.	

<p>(3) Für Einstellungen, Kündigungen und für andere arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ist das jeweilige Mitglied des Vorstandes für seinen Geschäftsbereich zuständig und unterschriftsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder haben hierbei die Grundsätze der wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (einschließlich der Kündigungserklärungen) für seinen Geschäftsbereich zu unterschreiben.</p>	<p>(3) Für Einstellungen, Kündigungen und für andere arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme der in den Abs. 1 und 2 genannten Personen ist das jeweilige Mitglied des Vorstandes für das Personal des ihr*ihm zugewiesenen Aufgabengebietes <u>nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung</u> zuständig und unterschriftsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder haben hierbei die Grundsätze der wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmer*innen (einschließlich der Kündigungserklärungen) für <u>das Personal des ihr*ihm zugewiesenen Aufgabengebietes zu unterschreiben. Hierbei kann das Vorstandsmitglied die Entscheidungsbefugnis einschließlich der Unterschriftsbefugnis mit Zustimmung der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland schriftlich auf weitere Mitarbeitende übertragen.</u></p>	<p>Die bisherige Regelung ließ offen, ob das Vorstandsmitglied berechtigt ist, entsprechende Untervollmachten auszustellen. Nun ist klargestellt, dass die arbeitsrechtlich relevanten Erklärungen auch durch nachgeordnete Mitarbeitenden unterschrieben werden können, sodass sichergestellt ist, dass das Schriftformerfordernis eingehalten ist.</p>
<p>(4) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig ist, ist der Vorstand vorher anzuhören.</p>	<p>(4) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig ist, ist der Vorstand vorher anzuhören.</p>	
<p>(5) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten richtet sich nach § 20 Absatz 4 Landschaftsverbandsordnung NRW in</p>	<p>(5) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamt*innen richtet sich nach § 20 Abs. 4 Landschaftsverbandsordnung NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.</p>	

<p>Verbindung mit der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.</p>		
	<p><i>(6) Soweit die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbing vorhält, unterliegt auch der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ deren Zuständigkeit.</i></p>	<p>Diese Ergänzung konkretisiert § 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Danach können sich Beschäftigte bei den zuständigen Stellen der Dienststelle beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes benachteiligt fühlen. <i>Es ist geplant, für alle LVR-Beschäftigten eine zentrale Beschwerdestelle zu schaffen. Durch die Satzungsbestimmung wird die Zuständigkeit dieser Beschwerdestelle für die Mitarbeitenden des LVR-Verbund für WohnenPlusLeben begründet.</i></p>
<p>§ 10 Regionalleitung</p>	<p>§ 11 Regionalleitung</p>	
<p>(1) Der LVR-Verbund HPH ist unterhalb des Vorstandes in Regionen gegliedert. Diese Regionen werden durch Regionalleitungen geleitet. Innerhalb der Region ist die Regionalleitung für alle fachlichen Fragen der erste Ansprechpartner.</p>	<p><i>(1) Unterhalb des Vorstandes ist der Betrieb in</i> Regionen gegliedert. Diese Regionen werden durch Regionalleitungen geleitet. Innerhalb der Region ist die Regionalleitung für alle fachlichen Fragen die erste Ansprechperson. <i>Soweit es aufgrund mehrerer</i></p>	<p>Wie bisher ist das Unternehmen in Regionen gegliedert, die von einer Regionalleitung geleitet werden. Soweit</p>

	<p><u>Funktionsbereiche oder Vorgaben des WTG erforderlich ist, kann die Regionalleitung nach Zustimmung der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland aus mehreren Personen bestehen.</u></p>	<p>Regionalleitungen des bisherigen LVR-Verbund HPH mit einer Abteilung für Soziale Rehabilitation zusammengelegt werden, sollte eine Doppelspitze eingerichtet werden. Auf diese Weise können sich die beiden Leitungskräfte wechselseitig mit den Spezifika der anderen Zielgruppe vertraut machen.</p>
	<p><u>(2) Sind einer Region mehrere Versorgungsgruppen zugeordnet, bilden diese innerhalb der Region fachlich eigenständige Funktionsbereiche. Die Mitarbeitenden der Region sind jeweils einem der Funktionsbereiche fest zuzuordnen.</u></p>	<p>Unterhalb der Regionalleitung sind die beiden bisherigen Versorgungsbereiche (Angebote für Menschen mit geistigen Behinderungen bzw. Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen) auf der operativen Ebene weiterhin getrennt zu führen. Dies wird dadurch sichergestellt, dass die Versorgungsbereiche innerhalb der Region zu eigenen Funktionsbereichen zusammengefasst werden, denen die Mitarbeitenden fest zugewiesen sind.</p>

<p>(2) Der Vorstand vereinbart mit der jeweiligen Regionalleitung regelmäßig (jährlich) Ziele einschließlich eines Regionalbudgets und prüft die Ergebnisse im Rahmen seines Controllings. Die Regionalleitungen sind für die Erreichung der vereinbarten Ziele und für die Einhaltung der Budgetvorgaben verantwortlich.</p>	<p>(3) Der Vorstand vereinbart mit der jeweiligen Regionalleitung regelmäßig (jährlich) Ziele einschließlich eines Regionalbudgets und prüft die Ergebnisse im Rahmen seines Controllings. Die Regionalleitungen sind für die Erreichung der vereinbarten Ziele und für die Einhaltung der Budgetvorgaben verantwortlich.</p>	
<p>(3) Die Regionalleitungen gelten als Einrichtungsleitungen im Sinne des WTG für alle in ihrer Region befindlichen Angebote. Soweit es der Grundsatz der Überschaubarkeit erfordert, kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.</p>	<p>(4) Die Regionalleitungen gelten als Einrichtungsleitungen im Sinne des WTG für alle in ihrer Region befindlichen Angebote. Soweit es der Grundsatz der Überschaubarkeit erfordert, kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.</p>	
	<p><u>(5) Mit Zustimmung durch die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ist der Vorstand berechtigt, Regionalleitungen einer koordinierenden Stelle zuzuweisen, die direkt dem fachlichen Vorstandsmitglied unterstellt ist. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln.</u></p>	<p>Mit der Regelung ist der Vorstand berechtigt, koordinierende Stellen einzurichten. Auf diese Weise soll das fachliche Vorstandsmitglied entlastet werden.</p>
<p>(4) Die weiteren Einzelheiten werden von dem Vorstand in einer Dienstanweisung für die Regionalleitungen festgelegt</p>	<p>(6) Die weiteren Einzelheiten werden von dem Vorstand in der Geschäftsordnung nach § 12 dieser Satzung geregelt. <u>Hierbei sind die zentralen Leitungsbefugnisse / Kompetenzen der Regionalleitungen festzulegen.</u></p>	
<p>§ 11 Geschäftsordnung</p>	<p>§ 12 Geschäftsordnung</p>	
<p>Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die nähere Ausgestaltung der Funktion der / des Vorstandsvorsitzenden regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von</p>	<p>Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die <u>Zusammenarbeit innerhalb des Vorstandes wie auch die Einzelheiten der <u>Zustimmungsvorbehalte der*des Direktor*in des</u></u></p>	

der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes erlassen und bedarf der Zustimmung des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH.	<u>Landschaftsverbandes Rheinland</u> regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes erlassen und bedarf der Zustimmung des für den Betrieb „ <u>LVR-Verbund für WohnenPlusLeben</u> “ zuständigen Betriebsausschusses.	
<u>3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers</u>	<u>3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers</u>	
§ 12 Zuständigkeit der Landschaftsversammlung	§ 13 Zuständigkeit der Landschaftsversammlung	
(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung, 2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitions-programms, 3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses. 4. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband. 5. Festsetzung und Änderung des festgesetzten Kapitals des LVR-Verbundes HPH.	(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung, 2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms, 3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses. 4. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband. 5. Festsetzung und Änderung des festgesetzten Kapitals des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“.	
(2) Sie berät über die aus dem Erfolgsplan entwickelte Finanzplanung.	(2) Sie berät über die aus dem Erfolgsplan entwickelte Finanzplanung.	

§ 13 Zuständigkeit des Landschaftsausschusses	§ 14 Zuständigkeit des Landschaftsausschusses	
<p>(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland oder dem Vorstand zur Entscheidung übertragen sind.</p>	<p>(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland oder dem Vorstand zur Entscheidung übertragen sind.</p>	
<p>(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere über die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss. Er nimmt den Lagebericht zur Kenntnis.</p>	<p>(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere über die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss. Er nimmt den Lagebericht zur Kenntnis.</p>	
<p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen, 2. die Auflösung des LVR-Verbundes HPH Betriebes oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Fachausschuss, 3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen 	<p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen, 2. die Auflösung des Betriebes oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben als Fachausschuss, 3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Fachausschuss 	

<p>dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer, 5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt oder einer höheren Besoldung, 6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.</p>	<p>oder dem Betriebsausschuss und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer, 5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt oder einer höheren Besoldung, 6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.</p>	
<p>§ 14 Zuständigkeit des „Ausschusses für den LVR-Verbund HPH “ als Fachausschuss</p>	<p>§ 15 Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben als Fachausschuss</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an den neuen Namen</p>
<p>(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rheinland in den Bereichen Beratung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit durch Rahmenkonzepte, Anreiz- und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und Betreuungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität wie auch über Modellprojekte zur Menschenrechtsbildung, zum Empowerment und zur Partizipation.</p>	<p>(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rheinland in den Bereichen Beratung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit durch Rahmenkonzepte, Anreiz- und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und Betreuungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität wie auch über Modellprojekte zur Menschenrechtsbildung, zum Empowerment und zur Partizipation.</p>	

<p>(2) Der Fachausschuss entscheidet über:</p> <p><i>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung der strategischen Positionierung einschließlich Entwicklungsziele des Betriebs, 2. Aufgabenstellung im Sinne von § 2, 3. Ziel- und Liegenschaftsplanung, 4. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms, 5. sachliche, räumliche und personelle Rahmenvorgaben, Messziffern und Richtzahlen, einschließlich Stellenschlüssel, 6. Grundsätze für die organisatorische Gliederung, 7. Rahmenvorgaben für das Energiemanagement, 8. Rahmenvorgaben für umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der Einrichtung und Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit, <p><i>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagement</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten, 	<p>(2) Der Fachausschuss entscheidet über:</p> <p><i>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung der strategischen Positionierung einschließlich Entwicklungsziele des Betriebs, 2. Aufgabenstellung im Sinne von § 2, 3. Ziel- und Liegenschaftsplanung, 4. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms, 5. sachliche, räumliche und personelle Rahmenvorgaben, Messziffern und Richtzahlen, einschließlich Stellenschlüssel, 6. Grundsätze für die organisatorische Gliederung, 7. Rahmenvorgaben für das Energiemanagement, 8. Rahmenvorgaben für umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der Einrichtung und Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit, <p><i>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagement</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten, 	
--	--	--

<p>10. Rahmenvorgaben für die Unterstützungs- und Pflegestandards, 11. Rahmenvorgaben für die Qualitätsberichte, 12. Rahmenvorgaben für das Beschwerdemanagement der Einrichtung unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen,</p> <p><i>Aufgabenkreis Personalmanagement</i></p> <p>13. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie deren Vertreter und Vertreterinnen, 14. Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR, 15. allgemeinen Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter, 16. Grundsätze für die Personalentwicklungsprogramme.</p>	<p>10. Rahmenvorgaben für die Unterstützungs- und Pflegestandards, 11. Rahmenvorgaben für die Qualitätsberichte, 12. Rahmenvorgaben für das Beschwerdemanagement der Einrichtung unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen,</p> <p><i>Aufgabenkreis Personalmanagement</i></p> <p>13. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie ihrer Vertretung, 14. Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR, 15. allgemeinen Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertretung, 16. Grundsätze für die Personalentwicklungsprogramme.</p>	
<p>(3) Er berät insbesondere über:</p> <p>1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen</p>	<p>(3) Er berät insbesondere über:</p> <p>1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen</p>	

<p>2. die Auflösung des LVR-Verbundes HPH Betriebes oder wesentlicher Teile, 3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken.</p>	<p>2. die Auflösung des Betriebes „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ oder wesentlicher Teile, 3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken.</p>	
<p>§ 15 Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Betriebsausschuss</p>	<p>§ 16 Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben als Betriebsausschuss</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an den neuen Namen</p>
<p>(1) Die Rechte und Pflichten des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Betriebsausschusses regelt die Eigenbetriebsverordnung NRW in der aktuellen Fassung, soweit in dieser Betriebsatzung nichts Anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Seine Mitglieder haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>(1) Die Rechte und Pflichten des Ausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben als Betriebsausschusses regelt die Eigenbetriebsverordnung NRW in der aktuellen Fassung, soweit in dieser Betriebsatzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Seine Mitglieder haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.</p>	
<p>(2) Alle Maßnahmen und Regelungen, die für die Entwicklung des LVR-Verbund HPH bedeutend sind und über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Dabei ist der Betriebsausschuss an die vom Fachausschuss beschlossenen Rahmenvorgaben und grundsätzlichen Entwicklungsziele gebunden. Der Betriebsausschuss berät und überwacht die Betriebsleitung.</p>	<p>(2) Alle Maßnahmen und Regelungen, die für die Entwicklung des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ bedeutend sind und über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Dabei ist der Betriebsausschuss an die vom Fachausschuss beschlossenen Rahmenvorgaben und grundsätzlichen Entwicklungsziele gebunden. Der Betriebsausschuss berät und überwacht die Betriebsleitung.</p>	

<p>(3) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:</p> <p><i>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung</i></p> <p>1. Maßnahmen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen,</p> <p><i>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums/ Qualitätsmanagement</i></p> <p>2. Abnahme der Qualitätsberichte des LVR-Verbundes HPH (Managementbewertungen),</p> <p>3. Behandlung von einrichtungsbezogenen Petitionen, Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresberichte</p> <p><i>Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen</i></p> <p>4. Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 11 dieser Satzung,</p> <p>5. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben,</p> <p>6. Planungsvorgaben zum Energiemanagement,</p> <p>7. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,</p>	<p>(3) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:</p> <p><i>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung</i></p> <p>1. Maßnahmen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen,</p> <p><i>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums/ Qualitätsmanagement</i></p> <p>2. Abnahme der Qualitätsberichte des Betriebs „LVR- Verbund für WohnenPlusLeben“ (Managementbewertungen),</p> <p>3. Behandlung von einrichtungsbezogenen Petitionen, Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresberichte,</p> <p><i>Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen</i></p> <p>4. Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 12 dieser Satzung,</p> <p>5. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben,</p> <p>6. Planungsvorgaben zum Energiemanagement,</p> <p>7. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,</p>	
--	--	--

<p><i>Aufgabenkreis Finanzen/Investitionen/Controlling</i></p> <p>8. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/ Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,</p> <p>9. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit Ausnahme der Nummern 10 und 11, bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,</p> <p>10. Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €,</p> <p>11. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfsingenieure im Hochbau bzgl. der unter Nummer 8 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,</p> <p>12. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</p> <p>13. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,</p> <p>14. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,</p>	<p><i>Aufgabenkreis Finanzen/Investitionen/Controlling</i></p> <p>8. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/ Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,</p> <p>9. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit Ausnahme der Nummern 10 und 11, bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,</p> <p>10. Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €,</p> <p>11. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfsingenieure im Hochbau bzgl. der unter Nummer 8 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,</p> <p>12. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</p> <p>13. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,</p> <p>14. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,</p>	
--	--	--

<p>15. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer und Prüferinnen für den Jahresabschluss, 16. die Entlastung des Vorstandes, 17. Stundung und Erlass/unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.</p>	<p>15. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer und Prüferinnen für den Jahresabschluss, 16. die Entlastung des Vorstandes, 17. Stundung und Erlass/unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.</p>	
<p>(4) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</p>	<p>(4) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</p>	
<p>(5) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und der Vorstand unterrichten den Betriebsausausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung oder Auflösung von Regionen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten, 2. die Organisationsstruktur des Betriebs, 3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen im Rahmen der Zielplanung, 4. Vorlage der nach § 16 Abs. 3 dieser Satzung zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans, 5. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €, 	<p>(5) Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland und der Vorstand unterrichten den Betriebsausausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung oder Auflösung von Regionen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten, 2. die Organisationsstruktur des Betriebs, 3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen im Rahmen der Zielplanung, 4. Vorlage der nach § 17 Abs. 3 dieser Satzung zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans, 	<p>Nr. 6 ist eine Verweisung auf § 23 dieser Satzung, in der die Einzelheiten zum Jahresabschluss und zum Lagebericht geregelt werden.</p>

<p>6. Jahresabschluss und den Lagebericht einschließlich der Prüfergebnisse.</p>	<p>5. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €, 6. Jahresabschluss und den Lagebericht <u>nach den Vorgaben des § 23 dieser Satzung</u> einschließlich der Prüfergebnisse.</p>	
<p>§ 16 Direktorin /Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland</p>	<p>§ 17 Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland</p>	
<p>(1) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Betriebes. Sie/Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Sie/Er achtet darauf, dass die Tätigkeit des Vorstandes mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann sie/er der Betriebsleitung Weisungen erteilen; ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen (vgl. § 6 Absatz 2 und 3 Eigenbetriebsverordnung).</p>	<p>(1) Die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorgesetzte*r aller Dienstkräfte des Betriebes. Sie*er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Sie*er achtet darauf, dass die Tätigkeit des Vorstandes mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann sie*er der Betriebsleitung Weisungen erteilen; ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen (vgl. § 6 Abs. 2 und 3 Eigenbetriebsverordnung).</p>	
<p>(2) Glaubt der Vorstand, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nicht übernehmen zu können, so muss er sich an den Betriebsausschuss wenden. Wird keine</p>	<p>(2) Glaubt der Vorstand, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland nicht übernehmen zu können, so muss er sich an den Betriebsausschuss wenden. Wird keine</p>	

<p>Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.</p>	<p>Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.</p>	
<p>(3) Der Vorstand hat der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er hat sie/ihn – ebenso wie den Betriebsausschuss – vierteljährlich einen Monat zum Quartalsende über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.</p>	<p>(3) Der Vorstand hat die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, rechtzeitig zu unterrichten und ihr*ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er hat sie*ihn – ebenso wie den Betriebsausschuss – vierteljährlich einen Monat zum Quartalsende über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.</p>	
<p>(4) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Einrichtung durch den Vorstand nicht sichergestellt trifft die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>(4) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Einrichtung durch den Vorstand bzw. das zuständige Vorstandsmitglied nicht sichergestellt, trifft die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland die erforderlichen Anordnungen <u>(Ersatzvornahme). Kommt der Vorstand bzw. das Vorstandsmitglied der Anordnung nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann sie*er die Anordnung an Stelle des Vorstandes bzw. des Vorstandsmitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem Mitarbeitenden des Landschaftsverbandes Rheinland übertragen, der insoweit die erforderlichen Vorstandsbefugnisse</u></p>	<p>Mit der Neufassung wird nun klargestellt, dass die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland die Anordnungsbefugnis auf einen Mitarbeitenden des Landschaftsverbandes Rheinland übertragen darf. Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ist somit berechtigt, einen</p>

	<u>wahrnimmt.</u> Über die getroffenen Anordnungen ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.	Mitarbeitenden direkt in den Vorstand zu entsenden.
(5) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses sowie des Fachausschusses vor.	(5) Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, zu unterrichten.	

<p>(6) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rahmenvorgaben für die Organisation und Organisationsstruktur des Betriebes, 2. Grundsätze für die Organisation des „Zentralen Einkaufs“ 3. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den heilpädagogischen und pflegerischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen, 4. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf, 5. Grundsatzfragen des finanzwirtschaftlichen Investitionsmanagements 6. Grundsatzfragen des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts, 7. Budgetverhandlungen im Einvernehmen und unter grundsätzlicher Beteiligung des Vorstandes, 8. Steuerangelegenheiten, 9. Versicherungsverträge einschl. Schadensregulierung, 10. gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW und Strafverfahren 11. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens, 	<p>(6) Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ist unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rahmenvorgaben für die Organisation und Organisationsstruktur des Betriebes, 2. Grundsätze für die Organisation des „Zentralen Einkaufs“ 3. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den heilpädagogischen und pflegerischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen, 4. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf, 5. Grundsatzfragen des finanzwirtschaftlichen Investitionsmanagements 6. Grundsatzfragen des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts, 7. Budgetverhandlungen im Einvernehmen und unter grundsätzlicher Beteiligung des Vorstandes, 8. Steuerangelegenheiten, 9. Versicherungsverträge einschl. Schadensregulierung, 10. gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW und Strafverfahren 11. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens, 	
--	---	--

<p>12. Festlegung von Rahmenvorgaben für die IT-Strategie einschließlich der Systemstandards und die Auswahl grundlegender EDV-Verfahren,</p> <p>13. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; der Vorstand ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,</p> <p>14. Im Rahmen des Kontraktmanagements für die von den Einrichtungen beauftragten Planungen und Umsetzungen baulicher Maßnahmen von mehr als 1.000.000 €.</p>	<p>12. Festlegung von Rahmenvorgaben für die IT-Strategie einschließlich der Systemstandards und die Auswahl grundlegender EDV-Verfahren,</p> <p>13. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; der Vorstand ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,</p> <p>14. Im Rahmen des Kontraktmanagements für die von den Einrichtungen beauftragten Planungen und Umsetzungen baulicher Maßnahmen von mehr als 1.000.000 €.</p>	
---	---	--

<p>(8) Der Direktorin/Dem Direktor obliegt entsprechend der Vorgaben dieser Satzung die leistungsbezogene und kaufmännische Steuerung des Betriebes einschließlich der Wahrnehmung der strategischen Managementfunktionen.</p>	<p>(8) Der*dem Direktor*in obliegt entsprechend der Vorgaben dieser Satzung die leistungsbezogene und kaufmännische Steuerung des Betriebes einschließlich der Wahrnehmung der strategischen Managementfunktionen</p>	
<p>(9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder des Betriebsausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.</p>	<p>(9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder des Betriebsausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.</p>	
<p>(10) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplanes über Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>(10) Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplanes über Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.</p>	
<p>(11) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet über Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 € oder 30 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 € überschreiten und</p>	<p>(11) Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet über Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 € oder 30 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 € überschreiten und Eile geboten ist. Die</p>	

<p>Eile geboten ist. Die zuständigen Ausschüsse sind danach unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>zuständigen Ausschüsse sind danach unverzüglich zu unterrichten.</p>	
<p>§ 17 Stellung der Kämmerin/des Kämmerers</p>	<p>§ 18 Stellung der Kämmerin/des Kämmerers</p>	
<p>(1) Der Vorstand hat über das zuständige Fachdezernat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Stellenübersicht und Vermögensplan), der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) sowie des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen zuzuleiten. Er hat der Kämmerin/dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat er darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.</p>	<p>(1) Der Vorstand hat über das zuständige Fachdezernat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Stellenübersicht und Vermögensplan), der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) sowie des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen zuzuleiten. Er hat der Kämmerin/dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat er darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.</p>	
<p>(2) Tritt die Kämmerin/der Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland dies verlangt. In diesem Fall ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.</p>	<p>(2) Tritt die Kämmerin/der Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland dies verlangt. In diesem Fall ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.</p>	

<p>(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist die Kämmerin/der Kämmerer im Betriebsausschuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.</p>	<p>(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist die Kämmerin/der Kämmerer im Betriebsausschuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.</p>	
<p>(4) Der Vorstand hat der Kämmerin/dem Kämmerer Zuschussanträge – ausgenommen für Investitionsförderungen – zuzuleiten. Tritt die Kämmerin/ der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) Der Vorstand hat der Kämmerin/dem Kämmerer Zuschussanträge – ausgenommen für Investitionsförderungen – zuzuleiten. Tritt die Kämmerin/ der Kämmerer nicht bei, entscheidet die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p><u>4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung</u></p>	<p><u>4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung</u></p>	
<p>§ 18 Wirtschaftsführung und Sondervermögen</p>	<p>§ 19 Wirtschaftsführung und Sondervermögen</p>	
<p>(1) Der LVR-Verbund HPH ist zweckmäßig und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Unterstützungsstandards und unter Einhaltung des Budgets zu führen.</p>	<p>(1) Der Betrieb „<u>LVR-Verbund für WohnenPlusLeben</u>“ ist zweckmäßig und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Unterstützungsstandards und unter Einhaltung des Budgets zu führen.</p>	
<p>(2) Der LVR-Verbund HPH ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist zu achten.</p>	<p>(2) Der Betrieb „<u>LVR-Verbund für WohnenPlusLeben</u>“ ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist zu achten.</p>	

§ 19 Wirtschaftsplan	§ 20 Wirtschaftsplan	
(1) Das Wirtschaftsjahr des LVR-Verbund HPH entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.	(1) Das Wirtschaftsjahr des Betriebs „ <u>LVR-Verbund für WohnenPlusLeben</u> “ entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.	
(2) Der LVR-Verbund HPH hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, unter Beachtung bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.	(2) Der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, unter Beachtung bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.	
(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage des Landschaftsverbandes beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen des Landschaftsverbandes oder höhere Kredite erforderlich werden oder c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.	(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage des Landschaftsverbandes beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen des Landschaftsverbandes oder höhere Kredite erforderlich werden oder c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder	

	d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.	
§ 20 Finanzplan	§ 21 Finanzplan	
Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist der Landschaftsversammlung ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen.	Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist der Landschaftsversammlung ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen.	
§ 21 Buchführung und Kostenrechnung	§ 22 Buchführung und Kostenrechnung	
(1) Die Buchführung in dem LVR-Verbund HPH wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.	(1) Die Buchführung in dem Betrieb „ <u>LVR-Verbund für WohnenPlusLeben</u> “ wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.	
(2) Der LVR-Verbund HPH hat eine Kostenrechnung zu erstellen.	(2) Der Betrieb „ <u>LVR-Verbund für WohnenPlusLeben</u> “ hat eine Kostenrechnung zu erstellen.	
§ 22 Jahresabschluss	§ 23 Jahresabschluss	
Der Vorstand hat nach § 21 Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und	Der Vorstand hat nach § 21 Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres <u>in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des</u>	Anpassung an den neugefassten § 21 der Eigenbetriebsverordnung.

<p>Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind über die Direktorin / den Direktor des Landschaftsverbands dem Betriebsausschuss zur Vorberatung vorzulegen.</p>	<p><u>Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen.</u></p> <p>Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. <u>Der Inhalt des Lageberichts bestimmt sich ebenfalls nach der Eigenbetriebsverordnung und den Vorgaben der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland.</u></p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend der Eigenbetriebsverordnung sind über die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes dem Betriebsausschuss zur Vorberatung vorzulegen.</p>	<p>§ 21 EigVO NRW (wie auch § 114a Abs. 10 GO NRW bzw. § 22 KUV NRW) verlangt lediglich die Aufstellung eines Jahresabschlusses, nicht mehr die Aufstellung eines Lageberichts. Da der Lagebericht ein separates Berichtsinstrument darstellt (und gerade nicht Bestandteil des Jahresabschlusses ist), wird er über die Anforderung, dass „der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für Kapitalgesellschaften aufzustellen ist“, nicht umfasst.</p> <p>Dennoch soll es aus der Sicht der Verwaltung bei der ausdrücklichen Anordnung bleiben, dass ein Lagebericht aufzustellen ist. Die konkreten Anforderungen werden ggf. durch die*den Direktor*in (= Kämmerer) des LVR festgelegt.</p>
---	---	--

		In § 16 Abs. 5 Nr. 6 wird deshalb auf § 23 verwiesen.
§ 23 Rechnungsprüfung	§ 24 Rechnungsprüfung	
(1) Der Jahresabschluss ist durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.	(1) Der Jahresabschluss ist durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen	
(2) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch den LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.	(2) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch den LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.	
§ 24 Zahlungsverkehr	§ 25 Zahlungsverkehr	
Die Zahlungsabwicklung des LVR-Verbund HPH ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen (KomHVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen, soweit die Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) nichts Anderes bestimmt. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland.	Die Zahlungsabwicklung des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen (KomHVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen, soweit die Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) nichts anderes bestimmt. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland.	
§ 25 Inkrafttreten	§ 26 Inkrafttreten	
(1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Internet unter	(1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Internet unter	

<p>www.bekanntmachungen.lvr.de mit Wirkung zum 1.1.2020 in Kraft.</p>	<p>www.bekanntmachungen.lvr.de mit Wirkung zum <u>01.01.2025</u> in Kraft.</p>	
<p>(2) Gleichzeitig wird mit diesem Tag die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 28. Februar 2011 beschlossene Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen vom 28.02.2011 (GV. NRW. S. 180) aufgehoben.</p>	<p><u>(2) Gleichzeitig wird mit diesem Tag die Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen in der Fassung vom 16.12.2019 durch diese Satzung ersetzt.</u></p>	